



Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
Tel.: 03501/515 2401
Mail: lueva@landratsamt-pirna.de

Merkblatt für Halter von einzelnen Schweine

(bis zu 20 Schweinen)

Der Tierhalter hat seinen **Schweinebestand** dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) **anzuzeigen** und die **Beendigung** der Haltung **mitzuteilen**. Nutzen Sie hierzu das Formular zur Bestandsmeldung auf unserer Webseite.

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
PF 10 02 53/54
01782 Pirna
Tel.: 03501-2401
lueva@landratsamt-pirna.de
<https://www.landratsamt-pirna.de/veterinaerdienst.html>

Der **Tierbestand** muss bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **angemeldet** werden (Pflichtmitgliedschaft). Es wird darum gebeten, dem LÜVA die erhaltene TSK-Nummer mitzuteilen. Die **jährliche Bestandsmeldung** wird von der Tierseuchenkasse abgefordert.

Sächsische Tierseuchenkasse
Löwenstr. 7a
01099 Dresden
Tel. 0351/806080
info@tsk-sachsen.de
www.tsk-sachsen.de

Jeder Tierhalter hat die Pflicht sich über die **gesetzlichen Vorschriften zur Tierhaltung zu informieren**. Dazu zählt insbesondere die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor Tierseuchenausbrüchen gemäß der **Schweinehaltungshygiene-Verordnung**.

Seit dem 16. April 2021 ist der europäische Tiergesundheitsrechtsakt in Kraft. Nach Artikel 10 dieser rechtsverbindlichen Verordnung (EU) 2016/429 ist der Tierhalter zuständig für die Tiergesundheit der von ihm gehaltenen Tiere und der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren.

Jedes Tier muss spätestens beim Absetzen gekennzeichnet werden (Ohrmarke). Es ist ein Bestandsregister zu führen. Das Registerformular und Ohrmarken sind beim Landeskontrollverband unter Angabe der Registriernummer (s.o.) anzufordern bzw. Online zu bestellen. Die Übernahme und Abgabe von Schweinen

ist innerhalb von 7 Tagen zu melden (Übernahme- bzw. Abgabedatum, Anzahl, Registriernummer des Herkunftsbetriebes).

Sächsischer Landeskontrollverband
August Bebel Str. 6
09577 Lichtenwalde
Tel.: 037206/870
info@rizu.de
www.lkvsachsen.de

Die **Entsorgung** von Kadavern und Schlachtabfällen erfolgt über die

TBA Sachsen
Staudaer Weg 1
01561 Priestewitz/OT Lenz
Tel.: 035249/ 735-0

Beim Halten von einzelnen Schweinen ist danach zu beachten:

⇒ Der Stall und Nebenräume müssen sich in gutem baulichen Zustand befinden und jederzeit hell beleuchtet werden können.

⇒ Der Stall ist durch ein Schild mit der Aufschrift

„Schweinebestand“ - für Unbefugte Betreten verboten“

zu kennzeichnen

⇒ Der Stall muss so eingerichtet sein, dass Schweine nicht entweichen können.

Die Freilandhaltung ist vom LÜVA vorab zu genehmigen und muss nach Anweisung doppelt eingefriedet werden. Außerdem ist der Auslauf durch ein Schild mit der Aufschrift

„Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten“

zu kennzeichnen

⇒ Betriebsfremde Personen dürfen den Stall nur mit Erlaubnis des Tierbesitzers betreten.

⇒ Im Stall oder in den zugehörigen Nebenräumen muss sich eine Einrichtung befinden, an der Schuhzeug gereinigt und desinfiziert werden kann. Ein Wasserablauf muss vorhanden sein.

⇒ Futter und Einstreu muss vor Wildtieren sicher gelagert werden.

⇒ Der Tierhalter hat seinen Bestand durch einen nachweislich über besonderes Fachwissen für Schweine verfügenden Tierarzt betreuen zu lassen.

⇒ Für kranke Schweine muss die Möglichkeit der Absonderung bestehen. Verendete Schweine müssen bis zur Abholung durch die TKBA sicher und dabei besonders vor dem Eindringen von Wildtieren sowie anderen Tieren geschützt verwahrt werden können.

⇒ Die Schweine sind regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand zu kontrollieren. Bei gehäuften bzw. ungeklärten Todesfällen, beim Auftreten von Kümmerern und bei Fieber über 40,5 °C ist der Tierarzt hinzuzuziehen.

⇒ Das Bestandregister nach Viehverkehrsverordnung ist zu führen u. gegebenenfalls vorzulegen.

⇒ Die Verfütterung von Speiseabfällen ist strengstens untersagt!